

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

des GVV Stadtwerke Bidingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt (Jahresabrechnung).

Auf die zu erteilende Rechnung sind vom Kunden gleich bleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge sind an den von den Stadtwerken in der jeweils letzten Rechnung genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten. Die zu leistenden elf Abschlagszahlungen werden im Rahmen der im zwölften Monat zu erteilenden Jahresabrechnung verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger nach Maßgabe der Ziffern I.1 bis I.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

I.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

I.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse);
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

I.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

II. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung und / oder
 - b) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- zu leisten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Für jede Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzuges wird eine Mahngebühr in Höhe von 1,20 EUR erhoben. Werden Inkassobevollmächtigte mit der Einziehung von rückständigen Forderungen beauftragt werden die dadurch entstandenen Kosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 EUR¹ berechnet.

Der Kunde hat den Stadtwerken nach einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme mit einem Pauschalbetrag in Höhe von nett 40,00 EUR (brutto 47,60 EUR) zu erstatten. Eine Abrechnung des tatsächlichen Aufwands bleibt vorbehalten.

IV. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

V. Einschränkung der Erdgasverwendung

Steuerbegünstigtes Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung am 01.07.2009 in Kraft.

Büdingen, 24.03.2009